Ergänzungssatzung "An der Kärlicher Straße"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Ortsgemeinde Kettig
Verbandsgemeinde Weißenthurm

Satzungsexemplar

Inkraftgetreten am: 04.04.2017

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBI. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 13. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 14. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 15. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Kettig am <u>08.03.2017</u> die <u>Ergänzungssatzung</u>

"An der Kärlicher Straße"

als Satzung.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt an der "Kärlicher Straße". Es werden folgende Grundstücke in der Flur 14 der Gemarkung Kettig betroffen:

Nrn. 199/3 und 201/3.

Die Grundstücke sind in beigefügtem Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

§ 4

Inhalt der Ergänzungssatzung

Durch die Ergänzungssatzung werden die derzeit dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB werden <u>Festsetzungen</u> getroffen, die den textlichen

Festsetzungen in den Planunterlagen zu entnehmen sind.

Die zeichnerischen Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

§ 5

<u>Hinweise</u>

Entsorgung des auf den privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers Die Entsorgung des auf den privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach den Vorgaben des zuständigen Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Weißen-

thurm.

Unabhängig davon wird empfohlen, das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu verwenden.

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesem Hinweis unberührt.

§ 6

Bestandteil, Begründung

Bestandteile der Satzung sind die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen mit Hinweisen.

Der Satzung ist eine Begründung mit naturschutzfachlichem Nachweis gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB beigefügt.

§ 7

<u>Inkrafttreten</u>

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB tritt die Ergänzungssatzung mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigung:

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen mit Hinweisen und Begründung mit naturschutzfachlichem Nachweis, stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Ergänzungssatzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, 15.03.2017

Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 04.04.2017 im Bekanntmachungsorgan "Blick aktuell" der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (Nr. 14/2017).

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm Abt. 4.1 - Planung – Ro

Im Auftrag:

Matthias Roth

